

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Wenden - Brün
der Evangelischen Kirchengemeinde
Olpe

vom 13. Juni 2019

Die Evangelische Kirchengemeinde Olpe vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lip-pischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Wenden - Brün und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist be-rechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leis-tungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantra-gung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstan-den sind.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)	3.439,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre)	1.254,00	Euro

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.197,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.046,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	88,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	70,00	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 07.09.2010 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 42,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Fremdleistungskosten (Müllgebühren, Straßenreinigung/Winterdienst u.a.)
- c. Unterhaltungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	749,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	749,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	337,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	324,00	Euro
b) Benutzung der Kühleinrichtung	241,00	Euro
c) Einheitliche Grabplatte gem. § 12a Friedhofssatzung		
1. Urnenbeisetzung gem. §12a Friedhofssatzung	371,00	Euro
2. Erdbestattung	520,00	Euro
d) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen	40,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	2.247,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.247,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.011,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.498,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.498,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	674,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	749,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	749,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	337,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales incl. jährlicher Prüfung der Standsicherheit	50,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	20,00	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	20,00	Euro
(5) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung	35,00	Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	20,00	Euro
(7) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	8,00	Euro
(8) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	15,00	Euro
(9) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	20,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 06.09.2005.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 06.09.2005 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.07.2016 außer Kraft.

Olpe, den 13.06.2019

Die Friedhofsträgerin

Evangelische Kirchengemeinde Olpe

LS

.....